

nalistentages ausgearbeitet hat, im Drucke vollendet worden (IV u. 38 Sn. gr. 8.). Die sorgfältige, mit Beispielen aus der Geschichte der letzten Jahre illustrierte Besprechung des obigen Themas faßt sich zusammen in dem Resultat: „Die vorläufige Beschlagnahme von Preßzeugnissen ist eine Präventivmaßregel und nur die in anderer Form fortgesetzte Censur; sie widerspricht dem von allen deutschen Staatsverfassungen gesicherten Prinzip der Pressefreiheit; — vorgenommen durch die Administrativbehörden, birgt sie die Gefahr der Willkür; vorgenommen durch Richter, widerspricht sie den Grundsätzen des gegenwärtigen öffentlichen und mündlichen Verfahrens; sie erweist sich vielfach als illusorisch und bewirkt in Bezug auf die Verbreitung das Gegentheil von dem, was durch sie bezweckt werden soll; sie ist eine Strafe vor der Untersuchung, vor der Anklage, der Vertheidigung und dem Urtheile, ein schwerer Eingriff in die Heiligkeit des Eigenthums, eine Schädigung der Würde und des Ansehens des Staates und seiner Beamten.“

In der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 17. März ist der vom Abg. Bernards eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Kalender- und Zeitungstempelsteuer vom 1. Juli d. J. ab (Börseubl. Nr. 57), in dritter Berathung ohne alle und jede weitere Debatte angenommen worden.

Die Bücherausfuhr von Stuttgart im Jahre 1872 ergibt nach einer Mittheilung des statistischen Bureaus der k. Eisenbahnen folgende Ziffern: nach Leipzig 31,995 Ctr., Wien 5915 Ctr., Schweiz 2892 Ctr., und nach dem Elsaß und Lothringen 1105 Ctr.; zusammen (mit den Bruchtheilen) 41,908 Ctr. — Dem Vorjahr 1871 gegenüber stellt sich im Ganzen eine Minderausfuhr von ca. 4140 Ctrn. heraus; davon entfallen auf Leipzig 2450, Wien 440, und auf die Schweiz 1696 Ctr., wogegen die Ausfuhr nach dem Elsaß und Lothringen ein Plus von 449 Ctrn. aufweist. — Die Frachtkosten für die Sendungen nach Leipzig im Jahre 1872 werden auf rund 63,000 fl. geschätzt.

Graf de la Chapelle, der sich im vorigen Jahr viel in Chislehurst aufhielt, wird einen Theil der nachgelassenen Werke des Exkaisers Napoleon herausgeben. Diese Schriften bringen Enthüllungen über die Ereignisse vor und nach der Kriegserklärung und photographirte Briefe, welche der Exkaiser nach dem Kriege an den Grafen richtete. Zugleich wird der Graf sein Buch über den Krieg von 1870/71 mit Randbemerkungen von der Hand des Exkaisers herausgeben.

Aus dem Reichs-Postwesen. — Das Postreglement vom 30. November 1871 hat auf Anordnung des Fürsten Reichskanzlers folgende Abänderungen erfahren:

1) Die Versendung extraordinärer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, ist dadurch erleichtert, daß die Gebühr von 1 Pfennig pro Stück auf $\frac{1}{2}$ Pfennig pro Stück herabgesetzt, und außerdem die Postverwaltung ermächtigt worden ist, bei Sendungen in großen Partien einen Rabatt bis zu 50 Proc. des ermäßigten Satzes zu gewähren. Für die Folge braucht in denjenigen Zeitungen, mit welchen die Versendung extraordinärer Zeitungsbeilagen geschehen soll, die Angabe, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinäre Zeitungsbeilage mit zur Versendung gelange, nicht mehr gemacht zu werden. Seitens des Verlegers hat eine Anmeldung der Beilagen (unter deren näherer Bezeichnung) bei der Postanstalt des Ausgabeorts und die vorherige Entrichtung des tarifmäßigen Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung u. beigelegt werden sollen, zu erfolgen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- u. Exemplare ist Sache des Verlegers.

2) Zur Beschleunigung des Postbetriebes soll die Einlieferung der mit der Post zu versendenden gewöhnlichen Briefe und Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sofern der Umfang dieser Gegenstände es gestattet, von jetzt ab nur durch die Briefkasten geschehen. Diese Art der Einlieferung muß auch dann stattfinden, wenn der Aufgeber über die Höhe des Francos bei der Annahmestelle Anfrage zu halten, und wenn er die Freimarken für den Zweck der Frankirung der betreffenden Gegenstände besonders zu kaufen genöthigt ist.

3) Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate wird von 5 Sgr. bez. 18 kr. auf den Satz von 3 Sgr. bz. 11 kr. einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, ermäßigt.

4) Für die bei einzelnen, größeren Postanstalten zum Verkauf gestellten gestempelten Streifbänder zu $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. zu 1 kr., deren Absatz jedoch nur in Partien zu 100 Stück stattfindet, beträgt der Preis fortan infolge der erhöhten Herstellungskosten: für 100 Streifbänder à $\frac{1}{2}$ Sgr. 37 Sgr. 4 Pf., für 100 Streifbänder à 1 kr. 1 Gulden 54 kr.

— Nach einer Verfügung des General-Postamts vom 3. März müssen zufolge einer Anordnung des Fürsten Reichskanzlers „Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) mit einem haltbaren Couvert versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Couverts oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist“. Hiernach ist, so heißt es dajelbst weiter, über die Form oder Einrichtung der zu Geldbriefen geeigneten Couverts keine besondere Vorschrift getroffen, sondern nur allgemein bestimmt, daß Couvert und Siegel den Inhalt des Briefes vollständig sichern müssen. Ob das zum Verschlusse eines Geldbriefes verwendete Couvert bz. die angebrachten Siegel dem Erfordernisse der Sicherstellung des Inhalts genügen, wird somit zunächst dem selbständigen Ermessen des Absenders überlassen, und dieser hat in vorkommenden Fällen den Nachtheil zu tragen, welcher aus der reglementswidrigen Benutzung eines unzulänglichen Couverts oder aus mangelhaftem Siegelverschlusse etwa entstehen sollte. Die Postanstalten haben zwar auch fernerhin bei der Annahme von Geldbriefen darauf zu achten, daß der Verschluss — wenigstens soweit sich derselbe von außen beurtheilen läßt — die nöthige Sicherheit biete; jede übertriebene Peinlichkeit und alle zu weit gehenden Anforderungen in Bezug auf die Art und Weise, wie der Sicherstellung genügt ist, sind aber zu vermeiden; insbesondere ist im Auge zu behalten, daß die früher getroffenen beschränkenden Bestimmungen über die Form und Größe der zu zweimaliger Versiegelung geeigneten Geldbrief-Couverts durch die eingetretene Reglements-Änderung außer Kraft gesetzt sind.

Personalnachrichten.

Herr F. B. Dittmar in Weimar erhielt vom Deutschen Kaiser die Kriegszdenkmünze von Stahl, am Nichtcombattanten-Bande zu tragen.

Am 11. März starb, im 52. Lebensjahre, Herr Adolph Enke, Besitzer der Verlagsbuchhandlung Palm & Enke in Erlangen.

Der durch die Herausgabe der „Penny Cyclopaedia“, der „English Cyclopaedia“ und einer populären Geschichte Englands auch in Deutschland weitbekannte und geschätzte englische Verlagsbuchhändler und Schriftsteller Charles Knight ist am 9. März gestorben. Von der großen Zahl der übrigen Schriften Knight's verdienen noch eine Autobiographie und eine Lebensbeschreibung Shakespeare's besonders erwähnt zu werden.